



Präambel

In der Lutherstadt Wittenberg engagieren sich Bürger persönlich, in Vereinen, Stiftungen und Betrieben. Dieses Engagement langfristig zu bündeln, zu fördern und neue Ideen zu verwirklichen ist ein Ziel unserer Bürgerstiftung. Die kommenden gesellschaftlichen Herausforderungen zu meistern und unsere Heimatstadt immer lebenswerter zu gestalten fassen wir unter dem Leitspruch: „Wittenberg ist lebenswert“ zusammen. Dabei können sich alle Bürger, Vereine, Initiativen und Betriebe durch Ideen, Zeit und finanzielle Unterstützung in die Bürgerstiftung Lutherstadt Wittenberg einbringen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Lutherstadt Wittenberg“.
- 2.) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3.) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lutherstadt Wittenberg.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- 1.) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
 - der Bildung und Erziehung,
 - der Kultur und Kunst,
 - der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes,
 - des Umwelt- und Naturschutzes und Landschaftspflege sowie
 - der Heimatpflege und der Heimatkundein der Lutherstadt Wittenberg. Im Einzelfall können auch oben genannte Zwecke außerhalb der Lutherstadt Wittenberg gefördert werden, sofern sie einen inhaltlichen Bezug zur Lutherstadt Wittenberg aufweisen.
- 2.) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Erfüllung der Stiftungszwecke,
 - Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO, die vorgenannte Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls mindestens einen unserer Stiftungszwecke verfolgen,
 - Das Einwerben von weiteren Mitteln für die Stiftung,
 - Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- 3.) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- 4.) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 5.) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- 1.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 3.) Die Erträge des Stiftungsvermögens müssen für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- 4.) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- 5.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung in der von der Stiftung geforderten Form Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- 1.) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2.) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 3.) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, d.h. nur der Ertrag kann zur Zweckverwirklichung verwendet werden. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen und gemeinnütziger Körperschaften, wie beispielsweise Vereine, übernehmen.
- 5.) Zustiftungen können durch die Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Stiftungszwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Zustiftungen ab einer vom Vorstand in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Mindesthöhe können auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden werden. Sie können als Namensfonds geführt werden. Es ist auch möglich, dass mehrere Zustifter gemeinsam einen solchen Fond errichten.
- 6.) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Stiftungsrat entscheidet je nach Umfang der Vermögensverwaltung darüber, ob der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer begutachtet wird und wie groß der Umfang der Prüfung ist.
- 7.) Die Haftungsregelung des § 31a BGB gilt auch für den Stiftungsrat.

§ 5 Stiftungsorganisation

- 1.) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsrat
 - der Vorstand.
- 2.) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- 3.) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

- 4.) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Ehrensenats oder weiterer Gremien können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam entscheiden. Näheres dazu kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6 Der Stiftungsrat

- 1.) Der Stiftungsrat ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium. Der Stiftungsrat kann Höchstsätze festlegen, in deren Rahmen Verwaltung und Werbung betrieben werden dürfen.
- 2.) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter benannt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- 3.) Der Stiftungsrat kooptiert neue Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftlichem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vervollendung des 70. Lebensjahres. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Stifterrates können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Stifterrat und dem Vorstand schriftlich angezeigt haben.
- 5.) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- 6.) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mittels einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 7.) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr zusammen.
- 8.) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen seiner Mitglieder. Sie kann insbesondere Regelungen zu Formen und Fristen für die Ladung des Stiftungsrates, für die Wahl eines Vorsitzenden nebst Stellvertreter, über die Beschlussfähigkeit, die Bevollmächtigung eines Stiftungsratsmitgliedes durch ein anderes Stiftungsratsmitglied, ein Umlaufverfahren in dringenden Fällen sowie die Protokollführung vorsehen.
- 9.) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
 - die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - die Festlegung eines Mindestbetrages, ab dem Zustiftungen zur Teilnahme am Stifterforum berechtigen
 - unter Anhörung des Vorstandes Empfehlungen zur Formulierung der Förderkriterien von Projekten aussprechen.

- 10.) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- 11.) Der Stiferrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen kommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

§ 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Stiferrat angehören.
- 2.) Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 3.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand und Stiftungsrat schriftlich angezeigt haben.
- 4.) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 5.) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- 6.) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung über das Vermögen sowie über Einnahmen und Ausgaben Buch verantwortlich. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan und nach seinem Ende ein Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- 7.) Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- 8.) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.
- 9.) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit angemessener Frist einberufen. Er ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Stellvertretungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen. Alle Sitzungsprotokolle sind den Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen. In dringenden Fällen ist ein Umlaufverfahren zulässig, sofern alle Mitglieder beteiligt und dessen Ergebnis in einer Niederschrift dokumentiert ist. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- 10.) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 8 Stifterforum

- 1.) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern und Zustiftern. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- 2.) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitteilen. Für die Dauer der Zugehörigkeit des Vertreters zum Stifterforum gilt Absatz 1 sinngemäß.
- 3.) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der/die Erblasser/Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Für die Dauer der Zugehörigkeit des Bedachten zum Stifterforum gilt Absatz 1 sinngemäß.
- 4.) Das Stifterforum wird bei Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, vom Vorstand in geeigneter Form informiert.
- 5.) Die Stifter werden in diesem Forum über Stiftungsaktivitäten informiert und ihr stifterisches Engagement gewürdigt. Sie erhalten Kenntnis von den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen.

§ 9 Mitarbeiter / Geschäftsführung

- 1.) Die Stiftung kann bei entsprechendem Geschäftsanfall Mitarbeiter einstellen und Beschäftigungsverträge abschließen. Mitarbeitern kann eine Geschäftsführungsbefugnis als besonderer Vertreter nach §§ 86, 30 BGB eingeräumt werden. Der Vorstand legt in diesem Fall fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Besondere Vertreter sind im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt, die Stiftung gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 2.) Die Bestellung sowie die Entscheidung über den Umfang der eingeräumten Befugnisse bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.
- 3.) Der Vorstand kann die eingeräumte Geschäftsführungsbefugnis jederzeit widerrufen.
- 4.) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers können insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche gehören:
 - die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
 - die Kassen- und Rechnungsführung,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
 - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.

§ 10 Änderung der Satzung

- 1.) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- 2.) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- 3.) Beschlüsse zur Änderung der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

- 4.) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Der Änderungsbeschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- 1.) Stiftungsrat und Vorstand können der Stiftung weitere Zwecke hinzufügen, die den ursprünglichen Zwecken verwandt sind und deren dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung der ursprünglichen Zwecke gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen nur teilweise für die Verwirklichung der Stiftungszwecke benötigt wird.
- 2.) Stiftungsrat und Vorstand können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- 3.) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Lutherstadt Wittenberg. Diese muss die Gewähr dafür bieten, dass das übertragene Vermögen für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke unmittelbar und ausschließlich Verwendung findet. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- 1.) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- 2.) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.
- 3.) Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.